Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/2338

21.11.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/2338 DER KOMMISSION

vom 20. November 2025

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/100 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards zur Spezifizierung des Verfahrens für gemeinsame Entscheidungen über Anträge auf bestimmte aufsichtliche Genehmigungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ([1]), insbesondere auf Artikel 20 Absatz 8 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Durch die Verordnung (EU) 2024/1623 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) erhielt Teil 3 Titel III der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 eine neue Fassung, wodurch alle bestehenden Ansätze zur Schätzung der Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko der Institute, insbesondere auch der fortgeschrittene Messansatz, durch eine einzige nicht modellbasierte Methode, nämlich den neuen Standardansatz für operationelle Risiken, ersetzt wurden.

(2) Die Durchführungsverordnung (EU) 2016/100 der Kommission ([3]) legt das Verfahren für gemeinsame Entscheidungen über Anträge auf bestimmte aufsichtliche Genehmigungen, insbesondere auch für den fortgeschrittenen Messansatz, fest. Da Teil 3 Titel III der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 geändert und insbesondere der fortgeschrittene Messansatz durch den neuen Standardansatz für das operationelle Risiko ersetzt wurde, muss die Durchführungsverordnung (EU) 2016/100 geändert werden, um diesen Änderungen Rechnung zu tragen.

(3) Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2025/1496 der Kommission ([4]) wurde ein neuer Artikel 520a in die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 eingefügt, wonach die Institute verpflichtet sind, bis zum 1. Januar 2027 weiterhin Teil 3 Titel IV und die Marktrisikoanforderungen der Artikel 430, 430b, 445 und 455 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der am 8. Juli 2024 geltenden Fassung anzuwenden. Folglich sollte der Verweis auf Artikel 363 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, der die Erlaubnis zur Verwendung interner Modelle für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko betrifft, in der vorliegenden Verordnung erhalten werden.

(4) Diese Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Durchführungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) übermittelt wurde.

(5) Die EBA hat zu diesem Entwurf öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]) eingesetzten Interessengruppe Bankensektor eingeholt —

([1]) ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/575/oj.

([2]) Verordnung (EU) 2024/1623 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Hinblick auf Vorschriften für das Kreditrisiko, das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung, das operationelle Risiko, das Marktrisiko und die Eigenmitteluntergrenze (Output-Floor) (ABl. L, 2024/1623, 19.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1623/oj).

([3]) Durchführungsverordnung (EU) 2016/100 der Kommission vom 16. Oktober 2015 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards zur Spezifizierung des Verfahrens für gemeinsame Entscheidungen über Anträge auf bestimmte aufsichtliche Genehmigungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 21 vom 28.1.2016, S. 45, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2016/100/oj).

([4]) Delegierte Verordnung (EU) 2025/1496 der Kommission vom 12. Juni 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den Geltungsbeginn der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko (ABl. L, 2025/1496, 19.9.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2025/1496/oj).

([5]) Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1093/oj).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Durchführungsverordnung (EU) 2016/100 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 1*

Gegenstand

Mit dieser Verordnung wird das in Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannte Verfahren für gemeinsame Entscheidungen über Anträge auf Genehmigungen nach Artikel 143 Absatz 1, Artikel 151 Absatz 9, Artikel 283 und Artikel 325az oder Artikel 363 in der am 8. Juli 2024 geltenden Fassung der genannten Verordnung festgelegt, um gemeinsame Entscheidungen zu erleichtern".

2. Artikel 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die konsolidierende Aufsichtsbehörde kann entscheiden, Aufsichtsbehörden aus Drittländern, die gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2025/791 der Kommission (*) am Aufsichtskollegium teilnehmen, an der Bewertung der gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gestellten Anträge zu beteiligen, wenn der Antragsteller im entsprechenden Drittland tätig ist und die betreffenden Methoden auf Risikopositionen in diesem Drittland anzuwenden gedenkt. In diesem Fall vereinbaren die konsolidierende Aufsichtsbehörde und die betreffenden Aufsichtsbehörden aus Drittländern den Umfang der Beteiligung jener Drittlandsbehörden für folgende Zwecke:

a) Übermittlung des Beitrags der Aufsichtsbehörden des Drittlands zum Bewertungsbericht der konsolidierenden Aufsichtsbehörde durch die Aufsichtsbehörden des Drittlands;

b) Aufnahme der unter Buchstabe a genannten Beiträge in den von der konsolidierenden Aufsichtsbehörde erstellten Bewertungsbericht in Form von Anhängen.

(*) Delegierte Verordnung (EU) 2025/791 der Kommission vom 23. April 2025 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die Arbeitsweise der Aufsichtskollegien und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/98 der Kommission (ABl. L, 2025/791, 8.8.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2025/791/oj).“

3. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nach Eingang eines vom Antragsteller übermittelten Antrags auf eine Genehmigung nach Artikel 143 Absatz 1, Artikel 151 Absatz 9, Artikel 283 und Artikel 325az oder Artikel 363 in der am 8. Juli 2024 geltenden Fassung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 leitet die konsolidierende Aufsichtsbehörde den Antrag unverzüglich, in jedem Fall jedoch innerhalb von zehn Tagen, an die jeweils zuständigen Behörden weiter."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ein Antrag gilt als vollständig, wenn er alle Angaben enthält, die die zuständigen Behörden für die Bewertung des Antrags in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Artikel 143, 144, 151, 283 und 325az oder des Artikels 363 in der am 8. Juli 2024 geltenden Fassung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 benötigen."

4. Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) er berücksichtigt möglichst weitgehend die übrigen Tätigkeiten der konsolidierenden Aufsichtsbehörde und der jeweils zuständigen Behörden im Rahmen des in Artikel 16 der Delegierten Verordnung (EU) 2025/791 genannten Prüfungsprogramms des Aufsichtskollegiums."

5. Artikel 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

 a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

 „a) eine Stellungnahme dazu, ob die beantragte Genehmigung erteilt werden sollte, wobei die in Artikel 143 Absatz 1, Artikel 151 Absatz 9, Artikel 283 und Artikel 325az oder Artikel 363 der am 8. Juli 2024 geltenden Fassung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Anforderungen zugrunde gelegt werden, zusammen mit einer Begründung der Stellungnahme;“

 b) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

 „c) die Bewertungen der Sachverhalte, die von den zuständigen Behörden nach den Anforderungen der Artikel 143, 144, 151, 283 und 325az oder des Artikels 363 in der am 8. Juli 2024 geltenden Fassung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu prüfen sind;“.

6. Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe i erhält folgende Fassung:

 „i) gegebenenfalls Bedingungen, die vor Anwendung der in Artikel 143 Absatz 1, Artikel 151 Absatz 9, Artikel 283 und Artikel 325az oder Artikel 363 der am 8. Juli 2024 geltenden Fassung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Genehmigung vom Antragsteller zu erfüllen sind, mit zugehöriger Begründung;“.

7. Artikel 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

 „(1) Bezieht sich ein Antrag auf Genehmigung auf wesentliche Erweiterungen oder Änderungen eines Modells im Sinne von Artikel 143 Absatz 3, Artikel 151 Absatz 9, Artikel 283 und Artikel 325az oder Artikel 363 der am 8. Juli 2024 geltenden Fassung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, arbeiten die konsolidierende Aufsichtsbehörde und die jeweils für die Beaufsichtigung der von den wesentlichen Erweiterungen oder Änderungen des Modells betroffenen Institute zuständigen Behörden in umfassender Absprache zusammen, um über die Erteilung der nach Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 beantragten Genehmigung unter Einhaltung des Verfahrens nach Artikel 3 bis 9 dieser Verordnung zu entscheiden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. November 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN